Kolonie Grunewald Wilhelm Naulin e.V.



Was bedeutet kleingärtnerische Nutzung?

Mit Übernahme einer Parzelle verpflichtet sich jeder Pächter zur kleingärtnerischen Nutzung. Mit der Wahrnehmung seiner vertraglichen Pflicht handelt er sowohl entsprechend dem Status einer Gartenkolonie (Gemeinnützigkeit, Pachtzins, ...), als auch hinsichtlich seiner Verantwortung innerhalb der Gemeinschaft, diesen Status zu erhalten.

Die Grundlage:

Bei unseren Gärten handelt es sich um ein Stück Land, das per Definition der **nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung** dient, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung, und das in einer **Kleingartenanlage** liegt. (siehe BKleingG § 1,1)

Die **Berechnung des Pachtzinses** für Kleingärten orientiert sich am Nutzungszweck des erwerbsmäßigen Obst- und Gemüsebaus. (BKleinG § 5)

Nicht zur kleingärtnerischen Nutzung gehört die ausschließliche Bepflanzung mit Ziergehölzen, Ziersträuchern, Hecken und die Anlage von großen Rasenflächen mit Biotopen, Waldbäumen und sonstigen hochstämmigen Bäumen.

So reichen Dauerkulturen, z.B. Obstbäume und Beerensträucher auf Rasenflächen nicht für die kleingärtnerische Nutzung aus. Auch bei einer Ergänzung durch "2 oder 3 Mini-Beete von 1-2 qm Größe", handelt es sich nur um "Alibi-Anpflanzungen". (siehe Handreichung, LV Berlin der Gartenfreunde e.V.)
"Das Verwildernlassen eines Kleingartens zu dem Zweck, einen sog. "Naturgarten" anzulegen, stellt keine ordnungsgemäße Bewirtschaftung im Sinne einer kleingärtnerischen Nutzung dar…". (BKleinG S.11)

Für den **Anbau vielfältiger Nutzpflanzen** (Obst, Früchte, Gemüse, Kräuter...) und für die Umsetzung der kleingärtnerischen Nutzung ist der Kleingärtner auf eine Parzelle angewiesen.

Für seine Erholung gilt das nicht, da hierfür auch "öffentlich zugängliche Parks, Gärten und Wälder" zur Verfügung stehen. (u.a. BverfGE 52, 1,360NJW 1980, 985)
Trotzdem wird **Erholung** im Kleingarten als Element der Gesundheitsvorsorge verstanden und ist im BKleingG verankert. (siehe § 1,1)

Unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels und der damit einhergehenden Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde die kleingärtnerische Nutzung auf die Fläche von nur 1/3 der Gesamtfläche festgelegt.

Bei einer Parzelle von rund 300qm sind das 100qm, die das Gesamtbild der Fläche prägen sollen und den Anbau von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf deutlich machen. (BGH, Urteil vom 17.6.2004)

Das Gärtnern nach guter fachlicher Praxis, d.h. die Beachtung von Naturkreislauf, Umwelt und Pflanzenschutz, sowie die Bewahrung von Nützlingen (u.a.Bienen!!!!), sind bestehende Erwartungen an den Kleingärtner.

Literatur: - BKleinG, Bundeskleingartengesetz, 4.Auflg.

⁻ Kommentar zum BKleingG, Mainczyk/Nessler, 11. Auflg., rehm-Verlag